



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., BV., vertreten durch Edward Daigneault, Rechtsanwalt, 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, vom 17. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling, vom 20. August 2010 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Monate Juni, Juli und August 2010 entschieden:

Die Berufung wird abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) Herr Bw., Staatsbürgerschaft Georgien, ist am 17. Mai 2004 nach Österreich gekommen und hat am 18. Mai 2004 einen Asylantrag gestellt.

Der Antrag des Bw. auf Gewährung von Asyl gemäß § 7 AsylG 1997 wurde abgewiesen und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien gemäß § 8 Abs.1 AsylG 1997 für zulässig erklärt.

Der gegen die Abweisung eingebrachte Berufung wurde stattgegeben und dem Bw. und seiner Familie – seiner Gattin NC, K.T., geb. x, K.M., geb. xx und K.N., geb. xxx, - eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 06.04.2011 als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG gewährt.

Am 27.07.2010 brachte der Bw. einen Antrag auf Gewährung von Familienbeihilfe für die drei Kinder ein.

Laut Versicherungsdatenauszug war der Bw. seit **08.06.2010** laufend geringfügig beschäftigter Arbeiter.

Das Finanzamt wies den Antrag vom 27.07.2010 auf Gewährung von Familienbeihilfe für die drei Kinder ab **Juni 2010** ab.

Begründend wurde ausgeführt, dass Personen, denen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt werde, nur dann Familienbeihilfe gewährt werde, wenn sie oder ein anderes Familienmitglied keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Grundversorgung haben würden und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig seien. Eine geringfügige Beschäftigung sei nicht ausreichend.

Da nicht für alle Familienmitglieder **kein** Anspruch auf Grundversorgung bestehe und der Bw. nur geringfügig beschäftigt sei, bestehe kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gegen den Abweisungsbescheid vom 20.08.2010 wurde Berufung eingebracht. Die Zuerkennung der Familienbeihilfe für die Kinder ab **April 2010** wurde begehrt. Begründend wurde ausgeführt:

„Zwar regelt § 3 Abs.4 FLAG den Anspruch auf Familienbeihilfe dahingehend, dass dieser nur bestehe, wenn keine Leistung aus der Grundversorgung bezogen und ein Arbeitseinkommen erwirtschaftet wird, es ist aber damit die Statusrichtlinie „RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ nicht umgesetzt, obwohl diese Richtlinie bis 10.10.2006 hätte umgesetzt werden müssen.

Artikel 28 der Statusrichtlinie lautet:

- 1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
- 2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Die Familienbeihilfe ist zweifellos eine Sozialleistung. Nachdem eigenen Staatsbürgern auch im Fall eines Sozialhilfebezuges (bzw. Mindestsicherung) oder der Nichtbeschäftigung Familienbeihilfe für die in ihrem Haushalt lebenden Kindern gewährt wird, ist aufgrund des Vorgangs der europarechtlichen Bestimmung auch meinen Kindern ab dem Monat der subsidiären Schutzgewährung – und damit ab April 2010- Familienbeihilfe zu gewähren.“

Das Finanzamt entschied mit einer abweisenden Berufungsverfahrensentscheidung über die Berufung gegen den Abweisungsbescheid vom 20.08.2010 auf Gewährung Familienbeihilfe ab Juni 2010. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 26 NÖ Grundversorgungsgesetz, welches zum Ziel hat, mittels Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, solange sie dazu Hilfe benötigen, ua. die Richtlinie 2004/83/EG des Rates über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen umgesetzt worden ist.

Wie der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.3.2007, B 1397/06, festgestellt hat, „kommt dem Gesetzgeber bei der Gewährung familienfördernder Maßnahmen ein großer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber kann den Anspruch auf Familienbeihilfe von einer qualifizierten Nahebeziehung zum Inland abhängig machen. Er kann weiters den Anspruch einer Personengruppe vorenthalten, der eine Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl. I 100/2005) nicht zukommt, für die aber grundsätzlich eine staatliche Versorgung (auch für Kinder) im Wege der Grundversorgung vorgesehen ist (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15 a B-VG, BGBl. 80/2004).“

Der Bw. brachte gegen die Berufungsverfahrensentscheidung einen Vorlageantrag ein. Unter Aufrechterhaltung des Antrages auf Gewährung von Familienbeihilfe ab April 2010 beantragte der Bw. die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

Begründend wurde ausgeführt:

„Wie in der Berufung vorgebracht, bestimmt Art 28 Abs 1 RL 2004/83/EG unter der Überschrift: „Sozialhilfeleistungen“: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.“

Dazu führt die Präambel dieser RL noch erläuternd aus:

„(34) Bei der Sozialhilfe und der medizinischen Versorgung sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung von Leistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats eigene Staatsangehörigen gewährt werden.“

Auch der Hinweis des FA auf VfGH v. 16.3.2007, B 1397/06, überzeugt hier nicht, weil es sich dabei laut Leitsatz um die „Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gegen die Versagung der Familienbeihilfe für Asylwerber“ handelt und subsidiär Schutzberechtigte nicht (mehr) Asylwerber sind.

Damit ist die RL 2004/2004/83/EG in § 26 Z NÖ-GVG nur unzureichend umgesetzt, die Bestimmung der RL daher direkt anzuwenden und mir Familienbeihilfe ab dem Monat der

Schutzgewährung zuzuerkennen, weil auch einem Österreicher Familienbeihilfe trotz Sozialhilfeanspruches gewährt worden wäre.“

In einer nachgereichten Mitteilung und einem Antrag, teilte der Bw. dem Finanzamt mit, dass seine Gattin ab 25.09.2010 bei der Fa. M-GmbH, Wien, als Reinigungskraft mit 21. Wochenstunden zu brutto € 810,-/Monat beschäftigt sei. Um Prüfung bzw. Gewährung der Familienbeihilfe ab vorläufig September 2010 werde daher gebeten.

In einem der belangten Behörde vorgelegten Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung, Koordinationsstelle für Ausländerfragen, vom 22. Nov. 2010 wurde Frau NC mitgeteilt, dass auf Grund des Einkommens von Frau NC und Herrn Bw. die Grundversorgung für die NC, Bw., K.M., K.N. und K.T. die Grundversorgung ab sofort eingestellt werde. Die Familie könne beim Finanzamt um Familienbeihilfe ansuchen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FLAG 1967 in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung haben Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Nach § 3 Abs. 2 leg.cit. besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtmäßig in Österreich aufhalten.

§ 3 Abs. 3 leg.cit. besagt: Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem Asylgesetz 2005 Asyl gewährt wurde.

Schließlich wurde mit Wirksamkeit ab 1.6.2006 der zitierten Bestimmung ein Absatz 4 und 5 (idF BGBl I Nr. 168/2006) angefügt. Absatz 4 besagt, dass abweichend von Abs. 1 Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe haben, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.

Nach den dem Unabhängigen Finanzsenat vorliegenden Unterlagen wurden sowohl dem Berufungswerber, seiner Gattin als auch seinen Kindern der Status eines subsidiär

Schutzberechtigten (vorgelegt Kopien von den Karten für subsidiär Schutzberechtigte gem. § 52 AsylG) zuerkannt und zuletzt eine befristete Aufenthaltsbewilligung bis 06.04.2011 erteilt.

Die Koordinierungsstelle für Ausländerfragen gab in dem oa. Schreiben an Frau NC bekannt, dass mit November 2010 die Grundversorgungsleistungen für den Bw. und seine Familie eingestellt werde.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der mit BGBl I Nr. 168/2006 geänderten Gesetzesstelle hat eine Person, der der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind.

Der Bw., und seine Familie bezogen laut Auskunft des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Koordinationsstelle für Ausländerfragen, bis November 2010 Grundversorgung.

Die Berufung betreffend den Antrag auf Familienbeihilfe für die Monate Juni, Juli und August 2010 wird daher abgewiesen.

Zur Frage, ob die Richtlinien EU-konform sind wird auf die Begründung in der Berufungsvorentscheidung hingewiesen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.3.2007, B1397/06, festgestellt dass dem Gesetzgeber bei der Gewährung familienfördernder Maßnahmen ein großer Gestaltungsspielraum zukommt. Der Gesetzgeber kann den Anspruch auf Familienbeihilfe von einer qualifizierten Nahebeziehung zum Inland abhängig machen. Er kann weiters den Anspruch einer Personengruppe vorenthalten, der eine Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (BGBl. I 100/2005) nicht zukommt, für die aber grundsätzlich eine staatliche Versorgung (auch für Kinder) im Wege der Grundversorgung vorgesehen ist (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. 80/2004).

Wien, am 14. Jänner 2011